

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung eines Sanitätsdienstes



Die Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Leverkusen e. V., Kunstfeldstr. 26, 51377 Leverkusen, nachfolgend „DRK“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Abweichende Bedingungen des Veranstalters (Auftraggebers) werden nicht anerkannt, außer diesen wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Für die zwischen DRK und Veranstalter vereinbarten Veranstaltungsbetreuung gelten diese nachfolgenden AGB über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes:

## § 1 Leistungsumfang

- (1) Die Betreuung der Veranstaltung durch das DRK, im Rahmen eines Sanitätswachdienstes, umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenleitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stärke des Sanitätswachdienstes errechnet sich derzeit auf der Basis des sogenannten „Maurer-Algorithmus“. Das DRK wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, im Sinne des § 2 dieser AGB, Erkenntnisse mit gleichartigen Veranstaltungen berücksichtigen und die errechnete Stärke ggf. erhöhen bzw. verringern. Sollte dem Veranstalter eine ordnungsbehördliche Auflage vorliegen, wird diese bei der Berechnung beachtet.
- (3) Die Durchführung von ärztlichen bzw. notärztlichen Maßnahmen ist im Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthalten, es sei denn, die Einrichtung eines ärztlichen bzw. notärztlichen Dienstes ist aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung oder vorhandenen Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörde im Leistungsumfang enthalten und wird in der Vereinbarung gesondert beschrieben.
- (4) Die Durchführung des Transportes von Patienten im Sinne der Notfallrettung bzw. des qualifizierten Krankentransports (gem. DIN 13 050) ist im Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthalten, es sei denn, die Erfordernisse zum Transport von Patienten im o. g. Sinne sind aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung oder vorhandenen Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörde im Leistungsumfang enthalten und/oder in der Vereinbarung gesondert beschrieben.

## § 2 Gefährdungsbeurteilung und Geschäftsgrundlage

- (1) Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte und Mittel erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefährdungsbeurteilung erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK - Rahmenleitlinie zur Durchführung von Sanitätswachdiensten in der jeweils gültigen Fassung und den allgemein anerkannten Standards zur Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind mindestens die zulässigen und die erwarteten Besucherzahlen, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung eines Sanitätsdienstes



- (2) Die gem. der DRK – Rahmenleitlinien und den allgemeinen anerkannten Standards durchgeführte Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte / -mittel sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage der zwischen DRK und Veranstalter geschlossenen Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.
- (3) Der Veranstalter akzeptiert die vom DRK aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung aufgestellten Planungen bzgl. Einsatzkräfte sowie ggf. die notwendige Erweiterung der Grundbemessung der zuständigen Ordnungsbehörden. Er erhält ein schriftliches Einsatzkonzept, wenn dies für die behördliche Genehmigung der Veranstaltung verlangt wird.

## § 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

- (1) Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK, die durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelte, erforderliche und angemessene Anzahl an Einsatzkräften verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Führungskräfte sowie die erforderlichen Einsatzmittel zur Verfügung.
- (2) Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen, wenn der Einsatzverlauf dies erfordert.
- (3) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Das DRK stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung. Das DRK wendet die (DRK-)Dienstvorschrift 100 bei der Umsetzung des Sanitätswachdienstes an. Bei Sanitätswachdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für das DRK durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Das DRK benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung.
- (4) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
  - die Zugangsregelung und -kontrolle;
  - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
  - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig - spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden,
  - die Aufstellung der Erste-Hilfe-Kennzeichnung



## § 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

(1) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Abs. 1 dieser AGB, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 21 Tage vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:

- Auflagen der Genehmigungsbehörde, die die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Anzahl der Kräfte, Ausstattung etc.) des Sanitätsdienstes,
- die Art der Veranstaltung, deren zeitlichen Rahmen sowie den Programmablauf,
- die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
- die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/ oder Teilnehmerzahl,
- die tatsächlich erwartete Besucher- und/ oder Teilnehmerzahl,
- die Beteiligung prominenter Personen und Personen mit Sicherheitseinstufung
- polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
- den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK,
- Einsatzunterlagen von ähnlichen Veranstaltungen aus anderen Städten bzw. Ländern zur Ermittlung von Erfahrungswerten evtl. inklusive Kontaktpersonen,
- besondere Auflagen oder Verbandsvorgaben, z.B. bei Motorsport- oder Reitsportveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung

(2) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung, folgende Angaben machen:

- eigene Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege,
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.

(3) Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte des DRK bei Notfällen jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen können.

(4) Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten nach Absprache mit dem DRK für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z. B. Stromanschluss, Personaltoiletten, Abfallentsorgung).

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, hinsichtlich der unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK in Schriftform mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen, auch aufgrund durch eigene Lageerkundung gewonnener Erkenntnisse, ist das DRK nach Rücksprache mit dem Veranstalter berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Einsatzkräften / -mittel und ggf. mit rettungsdienstlichen Leistungen zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die benötigten Flächen (Sanitätsstellen, Bereitstellungs- und/oder Ver- und Entsorgungsflächen und Zufahrtswege für das Sanitätspersonal) für den Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Veranstalter verpflichtet sich die im Angebot aufgeführte Leistung schriftlich zu beauftragen. Die Auftragsbestätigung erfolgt in Schriftform.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung eines Sanitätsdienstes



## § 5 Haftung

- (1) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten (insbesondere den Veranstaltungsteilnehmern) gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in der gesonderten Vereinbarung oder durch diese AGB begründeten Aufgaben schulhaft verursacht wurden.
- (2) Das DRK ist jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser AGB gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- (3) Da das DRK als anerkannte Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden behördlichen Einsatzauftrag an das DRK, den Sanitätswachdienst, nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter und den Behörden, auf eine vor Ort abgestimmte Stärke der Einsatzkräfte zu reduzieren. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Im Gegenzug hat der Veranstalter seinerseits ab diesem Zeitpunkt eine reduzierte Vergütungspflicht, entsprechend den reduzierten Einsatzkräften und Mitteln. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen trotzdem vergütet werden.

## § 6 Kosten und Vergütung

- (1) Der Veranstalter erstattet dem DRK für die Durchführung des Sanitätswachdienstes die in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Kosten. Eine Barzahlung an das Einsatzpersonal ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus der Vereinbarung und diesen AGB gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung/Durchführung des Sanitätswachdienstes gem. § 4 Abs. 5 dieser AGB erforderlich werden.
- (3) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- (4) Die Höhe der Vergütung bezieht sich auf die geplante Einsatzdauer. Sollte der Einsatz auf Wunsch des Veranstalters oder auf Grund einer rechtlich weiterbestehenden Notwendigkeit eines Sanitätswachdienstes, z. B. durch erhöhtes Gefahrenpotential oder durch eine erhöhte Menge an Besuchern, auch nach Ende der Veranstaltung, nicht zum geplanten Zeitpunkt beendet sein, erfolgt eine Nachberechnung an den Veranstalter. Ebenso erfolgt bei einer Verlängerung des Sanitätsdienstes aufgrund Verlängerung der eigentlichen Veranstaltung (z.B. Nachspielzeiten oder Elfmeterschießen beim Fußball) eine Nachberechnung. Die Nachberechnung orientiert sich jeweils an den vereinbarten Sätzen.  
Die Verlängerung des Sanitätswachdienstes erfolgt nach Rücksprache mit dem DRK und kann nicht garantiert werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung eines Sanitätsdienstes



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

(5) Bei kurzfristigen Anfragen kann das DRK folgende Zuschläge erheben:

Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	+ 25 %
Bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	+ 75 %

- (6) Bei nicht fristgerechter Kostenerstattung behält sich das DRK vor, Mahngebühren in der gesetzlichen Höhe zu erheben.
- (7) Der Rechnungsbetrag ist gemäß § 4 UStG steuerbefreit. Sollte die Veranstaltung mehrwertsteuerpflichtig werden, wird diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## § 7 Änderungen der Beauftragung des Sanitätswachdienstes

- (1) Sollte es aufgrund von geänderten Vorgaben des Veranstalters bzw. der zuständigen Ordnungsbehörde vor Beginn der Veranstaltung zu einer Veränderung der Beauftragung des DRK kommen, wird das DRK ein neues Angebot zur Durchführung des Sanitätswachdienstes stellen bzw. im Einvernehmen mit dem Veranstalter die bereits geschlossene Vereinbarung ändern.
- (2) Bei einer Abbestellung des Sanitätswachdienstes durch den Veranstalter behält sich das DRK vor, folgende Anteile der vereinbarten Vergütung dem Veranstalter in Rechnung zu stellen:

Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	25 %
Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	50 %
Bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn:	75 %
Weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn:	100 %

Die Abbestellung ist dem DRK grundsätzlich schriftlich und bei kurzfristigen Absagen (weniger als 1 Woche) auch zusätzlich telefonisch mitzuteilen.

- (3) Das DRK behält sich vor, einen bereits zugesagten Sanitätswachdienst abzusagen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen kein ausreichendes ehrenamtliches Personal zur Durchführung des Einsatzes gewonnen werden kann. In einem solchen Fall wird der Veranstalter unverzüglich informiert. Dem Veranstalter steht in diesem Zusammenhang weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz etwaiger Mehrkosten für die anderweitige Beschaffung sanitätsdienstlicher Leistungen zu.

## § 8 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- (1) Die o. g. Regelungen stellen eine vollständige Ergänzung der geschlossenen Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes dar. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, mit Ausnahme der geschlossenen Vereinbarung und dieser AGB, wurden nicht getroffen.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss der Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an der Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von der Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

- (4) Eine Durchführung des Sanitätswachdienstes unter Beteiligung von Drittanbietern ist nur möglich, wenn dieses im Vorfeld mit dem DRK abgestimmt und das DRK schriftlich zugestimmt hat. Drittanbieter können aber in bestimmten Fällen direkt durch das DRK beauftragt werden.
- (5) Zur Durchführung des Sanitätswachdienstes kann das DRK andere Hilfsorganisationen oder andere Rotkreuzgliederungen als Unterstützungskräfte einbeziehen.
- (6) Das DRK darf den Namen und das Logo des Veranstalters in der Liste seiner Referenzen führen und veröffentlichen.
- (7) Das DRK behält sich das Recht vor, werbe- oder organisationswirksame Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung bei der Veranstaltung nach Rücksprache mit dem Veranstalter vorzunehmen. Dies schließt alle Bereiche der Medienwirksamkeit sowie Internetmedien, wie soziale Netzwerke, mit ein.
- (8) Das DRK nutzt Sanitätswachsdienste zu Aus- und Fortbildungszwecken von neuen Einsatzkräften. Es entstehen dem Veranstalter für diese zusätzlichen Einsatzkräfte keine weiteren Kosten.

## § 9 Datenschutz

- (1) DRK und Veranstalter sind für die Erfüllung der in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich entstehenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen zuständig.
- (2) Das DRK verarbeitet im Rahmen der Beauftragung für den Sanitätswachdienst die Daten des Veranstalters und der jeweiligen Ansprechpersonen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (3) Das DRK verarbeitet im Rahmen der Durchführung des Sanitätswachdienstes personenbezogene Daten von Betroffenen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen.  
Dem DRK als für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegen insbesondere gemäß § 13 DSGVO Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen.
- (4) Die Daten des Veranstalters und der Betroffenen werden gem. den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die zusätzlichen Regelungen u. a. des § 203 StGB bleiben hiervon unberührt.